



Politische Gemeinde Rickenbach

Parkplatzfondsreglement

Gestützt auf § 89 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) vom 21. Dezember 2011 erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rickenbach das folgende Reglement:

Art. 1 Zweck

Unter der Bezeichnung Ersatzabgaben für Parkplatzbauten wird ein Fonds im Eigenkapital geführt. Mit dem Fonds soll der bedarfsgerechte Neubau sowie der Unterhalt der bestehenden öffentlichen Parkplätze sichergestellt werden. Weiter sollen die Fondsmittel für Mobilitätslösungen verwendet werden.

Art. 2 Einlagen

¹ Der Fonds wird durch die von den Ersatzabgabepflichtigen geleisteten Ersatzabgaben gespeist. Die Festsetzung der Ersatzabgaben erfolgt gestützt auf das Reglement über Erschliessungsbeiträge, Ersatz- und Konzessionsabgaben sowie Gebühren in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Ersatzabgabe gültigen Fassung.

² Die Einlage in den Fonds erfolgt in der entsprechenden Funktion. Der Rechnungverkehr läuft immer über die Erfolgsrechnung.

³ Der Fonds wird nicht verzinst.

Art. 3 Entnahmen

¹ Die Fondsmittel können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Bau neuer öffentlicher Parkplatzanlagen;
- b) Ausbau und/oder Erneuerung bestehender öffentlicher Parkplatzanlagen;
- c) Ausserordentliche Unterhaltsarbeiten, welche zum langfristigen Erhalt öffentlicher Parkplatzanlagen dient;
- d) Förderung von Mobilitätslösungen aller Art, insbesondere ÖV, Carsharing-Angebote etc.

² Sofern ein Projekt aus Mitteln aus dem Fonds finanziert wird, ist nach Beschluss der entsprechende Anteil des Erneuerungsfonds in ein separates Konto umzubuchen. Damit wird die Entnahme aus dem Fonds für die ganze Nutzungsdauer sichergestellt.

³ Die Gutschriften erfolgen bei der Finanzierung von Anlagen bezogen auf die Nutzungsdauer der Anlagen so, wie die Abschreibungen dafür anfallen.

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Mittel des Fonds.

² Im Rahmen des Berichts zur Jahresrechnung wird über die Verwendung der Mittel des Fonds Bericht erstattet.

Art. 5 Laufzeit

¹ Der Fonds ist langfristig angelegt. Die Einlagen erfolgen so lange, bis ein anderweitiger Beschluss die Rechtsgrundlage verändert.

² Die Entnahmen erfolgen, solange der Fonds über einen Bestand verfügt.

Art. 6 Genehmigung

Dieses Reglement wurde am 22. Oktober 2024 durch den Gemeinderat genehmigt und wird gestützt auf Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterstellt.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Michael Bebie

Michael Binder